

# Baryon

---



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Vor ziemlich genau 17 Jahren wurde die Baryon AG gegründet und damit der Grundstein für mein unternehmerisches Handeln gelegt. In dieser Zeit haben einige externe Ereignisse dazu beigetragen, dass ich ab und zu mit Sorgenfalten im Gesicht über meinen eigenen Mut sinnierte. Gleichzeitig kann ich aber auch feststellen, dass ich diesen Schritt nie bereut habe. Vielmehr bin ich heute davon überzeugt, dass Selbstständigkeit ein Privileg ist, das es immer mehr zu schützen gilt vor den täglichen Angriffen einer Politik, die uns Unternehmer mit neuen Vorschriften und zusätzlichen Gebühren belastet, deren Sinn für mich immer fragwürdiger erscheint.*

*Ich habe mich in den letzten Monaten häufig gefragt, ob es überhaupt eine Möglichkeit gibt, dem emsigen Treiben von Parlament, Regierung und Verwaltung beim Erfinden von neuen Vorschriften Einhalt zu gebieten. Letztlich gelange ich jedoch zur Überzeugung, dass wir uns dagegen wehren sollten, ständig mit zusätzlichen Gebühren belastet zu werden. In den letzten Jahren hat das Parlament immer mehr Gesetze erlassen, deren Kosten nicht über das Steueraufkommen, sondern durch Gebühren finanziert werden. Die Leidtragenden sind jene, die einfach so von einem Gesetz betroffen sind, das ohne erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit entwickelt wurde.*

*Einen Nutzen davon hat die Verwaltung. In den letzten Jahren wurden fortlaufend Kontrollbehörden geschaffen, die sich ausschliesslich durch Gebühren finanzieren. Das sind aber genau auch jene Kontrollbehörden, die weit weg von allen Kontrollen stetig wachsen und für sich immer neue Aufgaben definieren, um ihre Daseinsberechtigung zu rechtfertigen. Faktisch ist dies eine Umkehr des Gedankens einer effizienten Verwaltung, die letztlich sorgsam mit den Steuergeldern umgeht und nicht zuletzt ihre Ausgaben gegenüber dem Souverän rechtfertigen muss.*

*Kümmert uns eine gebührenfinanzierte Revisionsaufsichtsbehörde? Kaum. Doch obwohl sie fast niemand kennt, sind wir trotzdem davon betroffen, denn jedes Unternehmen, das aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seine Jahresrechnung von einer Revisionsstelle prüfen lassen muss, trägt diese Kosten indirekt mit!*

*Als Unternehmer habe ich gelernt für meine Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten Verantwortung zu tragen. Was ich noch nicht gelernt habe ist, wie ich der gebührenfinanzierten Verwaltung entkomme. Aber vielleicht war das Niederschreiben dieser Gedanken der Beginn einer Erkenntnis, dass wir uns vermehrt gegen gewisse Erscheinungen im Staat zur Wehr setzen müssen. Dies könnte dann auch das Fundament eines neuen Verhältnisses zwischen Staat und Bürger werden. Eine Renaissance der Eigenverantwortung!*

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

---

## INHALT

- Editorial
  - Übermässige Härte zahlt sich nicht aus – weder im Fussball noch im Steuerverfahrensrecht
  - Die Anlagestrategie im 3. Quartal 2014
-

# LEITTHEMA

## ÜBERMÄSSIGE HÄRTE ZAHLT SICH NICHT AUS – WEDER IM FUSSBALL NOCH IM STEUERVERFAHRENSRECHT

*Die laufende Fussball-WM beweist wieder einmal eindrücklich, dass Spieler mit überhartem Tacklings die eigene Mannschaft meist nur in Gefahr bringen, weil sie Gelbe und Rote Karten heraufbeschwören. Diese Fussballerweisheit gilt auch im Verfahrensrecht zur Steuereinschätzung.*

Laut den FIFA-Regeln liegt «übermässige Härte» vor, wenn ein Spieler brutal in einen Zweikampf geht und die Verletzung des Gegners in Kauf nimmt. Übermässige Härte zieht einen Platzverweis nach sich.

Zwei Fussballlehrer äussern sich hierzu wie folgt:

- «Übertriebene Härte und Unfairness sind nicht die Folge von Erfolgsdruck, sondern oftmals von spielerischem Unvermögen.» (*Erich Ribbeck*)
- «Unsere Abwehrspieler müssen auf den Beinen bleiben», sagte Joachim Löw vor der WM 2010. Im modernen Fussball werde die Defensivgrätsche nur als Ultima Ratio begriffen. Früher waren die Grasflecken auf der Hose eine Adellung für jeden Verteidiger, heute überführen sie ihn der Altertümllichkeit. Der Verteidiger von heute macht sich nicht mehr schmutzig (*Christian Spiller, Das Ende der Blutgrätsche, in Zeit-Online 14.2.2013*)

Hält man sich das aktuelle Leitbild der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) oder die Leitsätze des kantonalen Steueramtes Zürich vor Augen, so finden sich darin durchaus Anweisungen zu fairem Verhalten:

- «Das kantonale Steueramt ist im Umgang mit den Steuerpflichtigen freundlich und hilfsbereit und lässt sich von Respekt, Offenheit und Vertrauen gegenüber den Steuerpflichtigen leiten.»
- «...fällt seine Entscheide zeitgerecht, mit hoher Fachkompetenz, angemessen, rechtsgleich und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.»
- «Wir gestalten Veränderungen transparent und berechenbar.» (*ESTV*)

Diese Anweisungen zu fairem Verhalten, dem nota bene beide Seiten, d. h. sowohl der Steuerpflichtige

wie auch der Steuerbeamte Beachtung schenken sollten, haben in der Schweiz eine lange Tradition. Wir sind mit dieser Steuerkultur, um die uns ausländische Steuerpflichtige beneiden, gut gefahren. Der heutzutage zweifelsohne ruppiger gewordene Umgang in Politik und Wirtschaft hinterlässt auch in der Steuerpraxis seine Spuren. Noch sind es weitgehend Einzelfälle, und zudem können nicht alle kantonalen Steuerverwaltungen über den gleichen Leisten geschlagen werden. Dazu einige aktuelle Beispiele:

### Übermässige Härte bei der Verrechnungssteuer?

Obwohl die Verrechnungssteuer (VSt) im Jahre 2013 fast 900 Mio. Franken mehr als budgetiert einbrachte, scheint der Appetit des Fiskus noch nicht gestillt. Im Fokus stehen vor allem zwei Praxisverschärfungen:

- **Neues Kreisschreiben zur Verwirkung der VSt-Rückerstattung**

Mit Kreisschreiben vom 11. März 2014 präzisierte die ESTV, gestützt auf neue Urteile des Bundesgerichts, die Praxis zur Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der VSt. Gemäss Art. 23 VStG verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung, wer mit der VSt belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. Eine ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG liegt dann vor, wenn die steuerpflichtige Person sie in der ersten Steuererklärung, welche nach

Fälligkeit der steuerbaren Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen ist, deklariert. Neu gilt eine Deklaration nicht mehr als ordnungsgemäss, wenn die mit der VSt belasteten Einkünfte erst aufgrund «einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften» deklariert werden. Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde führen noch nicht zur Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs (*Ziffer 3.2 des Kreisschreibens vom 11.3.2014*). Gemäss bisheriger langjähriger Praxis wurde der Rückerstattungsanspruch nur dann verwirkt, wenn vorsätzlich Einkünfte oder Vermögen nicht deklariert wurden. Nachlässigkeit oder Unbeholfenheit waren nicht schädlich.

- **Hohe Verzugszinsen bei verspäteter Meldung von konzerninternen Dividenden**

Sowohl im schweizerischen Konzernverhältnis wie auch bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen von ausländischen Gesellschaften kann die dividendenzahlende schweizerische Gesellschaft ihre VSt-Pflicht durch Meldung statt Entrichtung der VSt von 35 % erfüllen. Das Meldeformular ist bei der ESTV innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende einzureichen. Wird für die Dividende keine Fälligkeit festgelegt, entspricht das Fälligkeitsdatum dem Datum der Generalversammlung. Mit Urteil vom 19. Januar 2011 hatte das Bundesgericht den Fall einer grenzüberschreitenden Dividendenzahlung zu beurteilen, bei dem die 30-tägige Einreichungsfrist verpasst wurde. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass es sich bei dieser Einreichungsfrist um eine **Verwirkungsfrist** handelt und dass der Anspruch auf Durchführung des Meldeverfahrens verwirkt wird. Dieselbe Praxis wendet die ESTV nun auch für das Meldeverfahren bei Dividendenausschüttungen im inner-schweizerischen Konzernverhältnis an. Wurde die 30-tägige Einreichungsfrist für das Meldeverfahren verpasst, bleibt nur die Ablieferung der 35 % VSt nach Bern und das anschliessende Gesuch um Rückerstattung übrig, d. h. für das Unternehmen resultiert ein entsprechender vorübergehender Liquiditätsabfluss und ein Zinsverlust, da VSt-Guthaben bekanntlich nicht verzinst werden. Kon-

stanten Ärger verursacht indessen die Praxis der ESTV, auf diesen verspäteten VSt-Deklarationen noch Verzugszinsen in der Höhe von 5 % auf dem geschuldeten VSt-Betrag zu erheben. In einigen bedeutenden Fällen ergab dies eine Rechnung für Verzugszinsen in zweistelliger Millionenhöhe! Als Folge dieser Praxisverschärfung fielen die Einnahmen der ESTV aus Bussen und Verzugszinsen im Jahre 2013 massiv höher aus als in den Vorjahren. Unter Steuerfachleuten bestehen erhebliche Zweifel an der Aussage der Verwaltung, dass alle Unternehmen in dieser Angelegenheit gleichbehandelt wurden, d. h. Verzugszinsen zu bezahlen hatten. In rechtlicher Hinsicht überwiegen die Lehrmeinungen, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verzugszinsen fehlt. Sachgerechter und verhältnismässiger wäre bei solchen Versäumnissen das Erheben einer Ordnungsbusse. Es wird sich weisen, ob der von der Treuhandkammer angestrebte Pilotprozess oder die entsprechenden Vorstösse im Parlament zum Ziel führen werden.

## Geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts

Wie im Newsletter Juli 2013 unter dem Titel «Mitwirkung auf Vertrauensbasis versus Misstrauensprinzip – Gedanken zur geplanten Revision des Steuerstrafrechts» ausführlich dargestellt, hat der Bundesrat mit dem Vorschlag, das Steuerstrafrecht zu vereinheitlichen und dafür einen Teil des Bankgeheimnisses im Inland zur Diskussion zu stellen, in ein Wespennest gestochen. Aus Sicht der bürgerlichen Parteien und der Wirtschaftsverbände schießt die Vorlage weit über das Ziel hinaus. Insbesondere würde das bewährte Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat in Frage und Steuerpflichtige unter Generalverdacht gestellt.

Übermässige Härte beeinträchtigt nicht nur einen spannenden Fussballmatch, sondern behindert auch einen konstruktiven Dialog zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden. Beide Seiten sind aufgerufen, zu einer auf Vertrauen und Transparenz basierenden Steuerkultur Sorge zu tragen, denn nur auf diese Weise lassen sich die anstehenden mannigfachen Herausforderungen im schweizerischen Steuerrecht meistern. (WJ)

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM

## 3. QUARTAL 2014

*Die Weltwirtschaft bleibt auf dem Erholungspfad. Die Anleihemärkte haben aufgrund der Aktionen der Zentralbanken nicht nachhaltige Niveaus erreicht. Die Aktienmärkte sind der wirtschaftlichen Entwicklung vorausgeeilt und es mehren sich die Zeichen, dass viele Aktien die Höchstkurse für die nächsten Monate bereits erzielt haben. Wir werden vorsichtiger agieren und die Risiken reduzieren. Die technologische Revolution und die atemberaubenden Fortschritte in der jüngeren Zeit werden zum zentralen Thema bei der Titelselektion. Der USD scheint gegenüber dem EUR und dem CHF unterbewertet.*

### Wirtschaftliches Umfeld

Die US-Wirtschaft entwickelt sich im Bereich des erwarteten Zuwachses für 2014 von rund 2.5%. Die Situation am Arbeitsmarkt verbessert sich weiter und gibt dem FED mehr Raum für die Abschöpfung der überschüssigen Liquidität.

In Europa hat sich die EZB hingegen einer deutlich expansiveren Geldpolitik verschrieben, um den deflationären Tendenzen zu begegnen. Wir sind skeptisch gegenüber den geldpolitischen Massnahmen der EZB und erwarten unverändert ein unterdurchschnittliches Wachstum.

Die chinesische Wirtschaft zeigt erste Zeichen einer Besserung. Die verfügbaren privaten Indikatoren zeigen eine Stabilisierung im 2. Quartal. China wird aber weitere Massnahmen ergreifen müssen, um an sein Wachstumsziel zu gelangen.

### Aktienmärkte

Die Märkte haben im zurückliegenden Quartal teilweise neue Höchststände erreicht. Die Investoren nehmen eine weitere Erholung der Wirtschaft vorweg, was am deutlichsten durch den Anstieg der Kurs-Gewinn-Verhältnisse dokumentiert wird. Allerdings sinken die Handelsvolumen seit Monaten und

die in den Optionspreisen enthaltenen Risiko-prämien notieren auf einem Mehrjahrestiefstand. Viele Aktien dürften bereits die Höchstkurse für die nächsten Monate erreicht haben. Generell werden wir vorsichtiger agieren und vermehrt den Fokus auf einzelne Sektoren und Titel legen. Die Geschwindigkeit des technologischen Wandels hat in den letzten zwei Jahren exponentiell zugenommen. Im Zentrum stehen nach wie vor Industrieunternehmen mit hohem Free Cash Flow, die in wachsenden Märkten tätig sind, Technologiewerte, die frühzeitig die Strategiefelder besetzen und Anbieter von Lösungen im Automations-, Robotik- und Logistikbereich.

### Anleihemärkte

Die Anleihemärkte profitierten von den Aktionen der Zentralbanken. Die Renditen in Europa sind auf dem Stand vor Ausbruch der Finanzkrise angelangt. Wir meiden das Anlagesegment aufgrund des unattraktiven Rendite-/Risikoprofils.

### Währungen

Wir erachten den USD gegenüber dem EUR und dem CHF in Anbetracht der Wirtschaftsleistung als unterbewertet.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com